



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at - Homepage: www.kirchbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/011/2025

Kirchbach, 22. April 2025

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

Vereinfachtes Bauverfahren gem. § 24 K-BO 1996

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Roswitha Preiner, wohnhaft in Kirchbach 72, 9632 Kirchbach, um die baubehördliche Bewilligung für den

Ausbau und die Aufstockung des bestehenden Carports beim bestehenden Wohngebäude „Kirchbach 72“

auf dem Grundstück Nr. 1909/75, KG 75103 Kirchbach.

Mit Eingabe vom 21. Februar 2024 hat Frau Roswitha Preiner, wohnhaft in Kirchbach 72, 9632 Kirchbach, um die baubehördliche Bewilligung für den **Ausbau und die Aufstockung des bestehenden Carports beim bestehenden Wohngebäude „Kirchbach 72“** auf dem Grundstück Nr. 1909/75, KG 75103 Kirchbach, angesucht.

Zur Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen wird den Parteien (ausgenommen den Antragstellern) gemäß § 24 lit. (4a) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, idF. LGBl. Nr. 55/2024 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt, Einsicht zu nehmen und binnen **einer Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ort: Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 155, Bauamt

Datum: ab Zustellung

Zeit: während der Amtsstunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: § 42 Abs. 3 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 157/2024;
§ 24 K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF. LGBl. Nr. 17/2025;

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenständliche Verständigung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Markus Salcher